

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. November 1967	Nummer 152
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	23. 10. 1967	Bek. d. Arbeits- und Sozialministers Errichtung des Instituts für Dokumentation und Information über Sozialmedizin und öffentliches Gesundheitswesen	1801
20524	24. 10. 1967	RdErl. d. Innenministers Führen von Polizeikraftfahrzeugen	1801
2128	27. 10. 1967	RdErl. d. Innenministers Gesundheitsfürsorge	1802
2129	26. 10. 1967	RdErl. d. Innenministers Blutspendewesen; Anforderung von Vordrucken	1802
238	24. 10. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Eigenschaft als öffentlich geförderte Wohnung im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes	1802

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
30. 10. 1967	RdErl. — Gewerbesteuer; Auswirkungen der Zweigstellensteuerurteile des Bundesverfassungsgerichts v. 13. 7. 1965 und 14. 2. 1967 1804
Notiz	
30. 10. 1967	Generalkonsulat von Nicaragua, Hamburg 1804

I.

2000

Errichtung des Instituts für Dokumentation und Information über Sozialmedizin und öffentliches Gesundheitswesen

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 10. 1967 —
II B 4 — 1044

- Als Einrichtung des Landes im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421 / SGV. NW. 2005) wird im Geschäftsbereich des Arbeits- und Sozialministers das Institut für Dokumentation und Information über Sozialmedizin und öffentliches Gesundheitswesen mit dem Sitz in Bielefeld errichtet.

- Das Institut untersteht der Dienstaufsicht des Landesversorgungsamtes Westfalen; die Fachaufsicht führt der Arbeits- und Sozialminister.

— MBl. NW. 1967 S. 1801.

20524

Führen von Polizeikraftfahrzeugen

RdErl. d. Innenministers v. 24. 10. 1967 —
IV A 2 — 2540

Der RdErl. v. 20. 2. 1962 (SMBL. NW. 20524) wird wie folgt geändert:

- Nummer 8.1 Abs. 1, 7. erhält folgende Fassung:
- Schild im Führerhaus „Bei Beförderung von Personen auf der Ladefläche Höchstgeschwindigkeit auf Bundesautobahnen 70, auf anderen Straßen 60 km/Std.“.

2. Nummer 8.1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bei der Beförderung von Personen auf der Ladefläche von Lastkraftwagen, auch wenn es sich um weniger als 8 Personen handelt, dürfen folgende Geschwindigkeiten nicht überschritten werden:

auf Bundesautobahnen	70 km/Std.
auf den übrigen Straßen	60 km/Std.

Die Beschränkungen gelten nicht, wenn die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 StVO vorliegen.

— MBl. NW. 1967 S. 1801.

2128

Gesundheitsfürsorge

RdErl. d. Innenministers v. 27. 10. 1967 —
VI A 1 — 40.18.00/40.28.01

Die RdErl. v. 7. 8. 1959 und 20. 9. 1962 (SMBl. NW. 2128) werden hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1967 S. 1802.

2129

Blutspendewesen**Anforderung von Vordrucken**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 10. 1967 —
VI A 1 — 40.60.12

Der RdErl. v. 15. 7. 1962 (SMBl. NW. 2129) wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1967 S. 1802.

238

**Eigenschaft
als öffentlich geförderte Wohnung
im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche
Arbeiten v. 24. 10. 1967 — I 1 — 6.075

Nach meinen Beobachtungen bestehen Unklarheiten, unter welchen Voraussetzungen Wohnungen als öffentlich gefördert anzusehen sind. Zur Anwendung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 (WoBindG 1965) vom 24. 8. 1965 (BGBl. I S. 954) weise ich auf folgendes hin:

1 Zu § 1 Abs. 3 WoBindG 1965:

Einsatz öffentlicher Mittel

Neugeschaffene und nach dem 20. 6. 1948 bezugsfertig gewordene Wohnungen sind dann öffentlich gefördert, wenn öffentliche Mittel im Sinne des § 3 I. WoBauG oder § 6 II. WoBauG eingesetzt sind.

1.1 Zeitliche Bestimmungen

Mit dieser Regelung sind diejenigen Wohnungen erfaßt, die im zeitlichen Geltungsbereich des I. und II. WoBauG gefördert wurden, zugleich aber auch diejenigen, die in der Zeit vom 20. 6. 1948 bis zum Inkrafttreten des I. WoBauG bezugsfertig geworden sind. Gerade deshalb wurden die öffentlichen Mittel als solche „im Sinne“ des § 3 I. WoBauG definiert. Aus dem gleichen Grund wird in § 1 Abs. 3 Buchst. a WoBindG 1965 nicht gefordert, daß auf diese Wohnungen das I. WoBauG anwendbar sein müsse, sondern nur, daß auf sie das II. WoBauG nicht anzuwenden ist. Dieser zeitliche Anwendungsbereich der Begriffsbestimmung entspricht auch früheren bundesrechtlichen Regelungen, z. B. in § 10 I. BMG. Die unterschiedliche Begriffsbestimmung in § 1 Abs. 3 Buchst. a und b WoBindG 1965 ist im übrigen durch die spätere Erweiterung der Finanzierungsformen im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen oder zur Deckung der für Finanzierungsmittel zu entrichtenden Zinsen und Tilgungen) bedingt.

1.2 Begriff der öffentlichen Mittel

Nach den insoweit inhaltlich gleichen Bestimmungen in § 3 I. WoBauG und § 6 II. WoBauG sind öffent-

liche Mittel solche Mittel, die Bund, Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände für den Bau von Wohnungen gewährt haben, welche nach Größe, Ausstattung und Miete (Belastung) für die breiten Schichten des Volkes bestimmt und geeignet sind. Die mit den allgemeinen Wohnungsbauprogrammen vom Land Nordrhein-Westfalen bereitgestellten Mittel sind öffentliche Mittel im Sinne dieser Begriffsbestimmungen, soweit sie nicht ausdrücklich als nichtöffentliche Mittel bezeichnet wurden.

1.21 Mittel aus einem Sondervermögen

Für den Begriff der öffentlichen Mittel ist es unerheblich, ob die Mittel im ordentlichen oder außerordentlichen Haushalt oder aus einem Sondervermögen des Bundes, des Landes oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) mit dieser Zweckbestimmung bereitgestellt wurden. Nach der Rechtsprechung des OVG Münster (Urteil v. 25. 1. 1957, OVG 12, 121) sind deshalb die Mittel öffentliche Mittel, die nach den „Bestimmungen über die Gewährung einer Übergangsbeihilfe für die Instandsetzung von Wohnungen (2. Übergangsbeihilfe)“ vom 23. 9. 1948 (MBl. NW. S. 508) aus einem Sondervermögen gewährt worden sind, welches das Land bei der Rheinischen Heimstätte GmbH, Düsseldorf, gebildet hatte.

1.22 Umwandlung von Abgabeschulden in Wiederaufbaudarlehen

Nach den Bestimmungen betr. „Umwandlung von Zins- und Tilgungsbeträgen aus Umstellungsgrundschulden in Wiederaufbaudarlehen“ v. 29. 4. 1949 (MBl. NW. S. 405) und 12. 9. 1949 (MBl. NW. S. 946) wurden Baudarlehen zum Wiederaufbau in der Weise gewährt, daß fällige Zins- und Tilgungsleistungen aus Umstellungsgrundschulden in Wiederaufbaudarlehen umgewandelt wurden. Hierbei handelt es sich um eine Darlehensgewährung im Sinne des § 607 Abs. 2 BGB, bei der geschuldete Zins- und Tilgungsbeträge aus Umstellungsgrundschulden nicht von den Hauseigentümern an die Staatskasse abgeführt zu werden brauchten, sondern den Abgabeschuldnern zum Wohnungsbau belassen wurden. Auch hierin liegt ein Einsatz öffentlicher Mittel im Sinne des § 3 I. WoBauG.

Die spätere Gesetzgebung zum Lastenausgleich führte in vielen Fällen zu einem vollständigen Verzicht auf die Abgabeschulden oder zu ihrer Herabsetzung. Mit RdErl. v. 28. 6. 1961 (n. v.) — III B 6 — 464.1 — (53) Tgb.-Nr. 1866/51 — hatte ich angeordnet, die umgewandelten Wiederaufbaudarlehen in entsprechender Weise zu kürzen, wenn nachträglich auf die Leistungen aus Umstellungsgrundschulden verzichtet wurde. Bei einem völligen Wegfall der Abgabeschuld mit Wirkung von einem Zeitpunkt vor der Umwandlung ist deshalb davon auszugehen, daß ein Wiederaufbaudarlehen nicht entstehen konnte und infolgedessen die so erstellten Wohnungen keine öffentlich geförderten Wohnungen sind. Wurde die Abgabeschuld nur teilweise erlassen und blieb die vereinbarte Umwandlung in eine Darlehensschuld deshalb teilweise rechtswirksam, so sind die erstellten Wohnungen nach den allgemeinen Grundsätzen öffentlich geförderte Wohnungen.

1.23 Zuschüsse zur Deckung der Gesamtkosten des Bauvorhabens

Nur vor und während der Geltungszeit des I. WoBauG wurden in Nordrhein-Westfalen öffentliche Mittel ausschließlich als Zuschüsse zur Deckung der Gesamtkosten des Bauvorhabens gewährt. Derart geförderte Wohnungen haben infolge Zeitablaufs nicht mehr die Eigenschaft „öffentlich gefördert“ (§ 15 Abs. 3 WoBindG 1965).

1.24 Wohnungen für die breiten Schichten des Volkes

Nach der bisher ergangenen Rechtsprechung sind Mittel, die in Haushaltsplänen des Bundes, der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände allgemein zur Förderung des Wohnungsbaues ohne nähere

Bezeichnung der vorgesehenen Wohnungsbenutzer ausgewiesen wurden, regelmäßig als Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues „für die breiten Schichten des Volkes“ und deshalb als öffentliche Mittel zu betrachten. Auch diejenigen Mittel sind öffentliche Mittel, die im Haushaltsplan für den Bau von Wohnungen für bestimmte Bevölkerungskreise, die ihrerseits zu den „breiten Schichten des Volkes“ gehören, veranschlagt wurden. Deshalb sind die Wohnungen aus solchen Wohnungsbauprogrammen, die speziell für Flüchtlinge, Bombengeschädigte, Besatzungsverdrängte oder mit ähnlicher Zweckbestimmung durchgeführt wurden, öffentlich geförderte Wohnungen.

1.3 Darlehensbewilligung für bestimmte Wohnungen

Nach § 13 Abs. 1 WoBindG 1965 ist nur die Wohnung öffentlich gefördert, „für die die öffentlichen Mittel ... bewilligt worden sind“. Wenn nach dem Bewilligungsbescheid öffentliche Mittel nur für eine oder einzelne Wohnungen eines Hauses gewährt wurden, so gelten deshalb nur diese Wohnungen als öffentlich gefördert. Geht aus dem Bewilligungsbescheid nicht hervor, für welche bestimmte Wohnung öffentliche Mittel bewilligt worden sind, so sind anderweitig ergänzende Feststellungen zu treffen, für welche Wohnungen die Mittel bestimmt waren.

2 Zu § 1 Abs. 2 WoBindG 1965:

Wiederherstellung beschädigter Gebäude

Nach § 1 Abs. 2 WoBindG 1965 kann Wohnraum u. a. durch die Wiederherstellung beschädigter Gebäude neu geschaffen werden. Da das WoBindG 1965 hierzu keine eigenen Begriffsbestimmungen enthält, gelten gemäß § 100 II. WoBauG die Definitionen in § 16 Abs. 2—4 II. WoBauG.

- 2.1 Diese Begriffsbestimmung ist auch anzuwenden auf diejenigen Wohnungen, die vor dem Inkrafttreten des II. WoBauG wiederhergestellt wurden. Die Fassung der Vorschrift geht in ihrer Entstehungsgeschichte zurück auf die §§ 2 Abs. 3 und 4 I. BVO und MVO, die übereinstimmend den Wiederaufbau zerstörter und die Wiederherstellung beschädigter Gebäude voneinander abgrenzten. Diese Begriffsbestimmungen hat das II. WoBauG im wesentlichen übernommen und nur Zweifel bei der Anwendung des früheren Rechts beseitigt, indem die Begriffe des Wiederaufbaues und der Wiederherstellung in dem Sinne gesetzlich festgelegt wurden, den die Rechtsprechung erarbeitet hatte.
- 2.2 Nach § 16 Abs. 2 II. WoBauG ist ein Gebäude beschädigt, wenn oberhalb des Kellergeschosses auf die Dauer benutzbarer Raum nur noch teilweise vorhanden ist. Ist oberhalb des Kellergeschosses kein auf die Dauer benutzbarer Raum mehr vorhanden, ist das Gebäude als zerstört anzusehen. Ein Gebäude gilt jedoch nur dann als beschädigt, wenn die teilweise Unbenutzbarkeit der Räume auf einem außergewöhnlichen Ereignis beruht; es ist nicht als beschädigt, sondern nur als schadhaft geworden anzusehen, wenn die Schäden durch Mängel der Bauteile oder infolge Abnutzung, Alterung oder Witterungseinflüsse entstanden sind (§ 16 Abs. 4 II. WoBauG).
- 2.3 Durch die Wiederherstellung eines beschädigten Gebäudes wird Wohnraum neu geschaffen, wenn durch die Baumaßnahme auf die Dauer nicht mehr benutzbarer Wohnraum wieder auf die Dauer benutzbar gemacht wird (§ 16 Abs. 2 Satz 1 II. WoBauG). Wohnraum ist auf die Dauer nicht benutzbar, wenn ein zu seiner Benutzung erforderlicher Gebäudeteil zerstört ist oder wenn der Raum oder der Gebäudeteil sich in einem Zustand befindet, der aus Gründen der Bau- oder Gesundheitsaufsicht eine dauernde, der Zweckbestimmung entsprechende Benutzung nicht gestattet (§ 16 Abs. 3 II. WoBauG). Aus dieser Begriffsbestimmung geht eindeutig hervor, daß auch solche Räume erst durch Wiederherstellung neu geschaffen werden, in denen konstruktive Teile nicht beschädigt oder zerstört waren, falls

nur andere Gebäudeteile zerstört waren, die für die Benutzung und Erhaltung des Gebäudes notwendig sind. Es ist auch unerheblich, ob der Raum trotz seiner Beschädigung zu Wohnzwecken benutzt wurde; in der Wohnungsnot der ersten Nachkriegszeit wurden vielfach Wohnräume benutzt, die eigentlich nicht mehr bewohnbar waren und die auch von der Bau- und Gesundheitsaufsicht hätten gesperrt werden müssen.

2.4 Wichtige Anwendungsfälle

2.41 Treppenhaus

Das Treppenhaus ist ein Gebäudeteil, ohne den die Benutzung der Wohnungen in einem mehrgeschossigen Haus nicht möglich ist. Die Wiederherstellung des zerstörten Treppenhauses bewirkt deshalb das Neuschaffen der Wohnungen des Hauses.

2.42 Wiederherstellung des Daches

Das Dach eines Hauses ist im Sinne des § 16 Abs. 3 II. WoBauG ein Gebäudeteil, der für eine dauernde, der Zweckbestimmung entsprechende Benutzung notwendig ist. War das Dach eines Hauses durch Kriegseinwirkung zerstört, so ist deshalb davon auszugehen, daß die Wohnungen des Hauses auf die Dauer nicht mehr bewohnbar waren.

- (1) In einigen früheren Förderungsprogrammen, z. B. Umwandlung von Zins- und Tilgungsbeträgen aus Umstellungsgrundsolden in Wiederaufbaudarlehen v. 29. 4. 1949 (MBL. NW. S. 405) u. 12. 9. 1949 (MBL. NW. S. 946).

Bestimmungen über die Förderung der Kriegsschädenbeseitigung an Wohnbauten und Wohnungen in Gebäuden mit gemischter Zweckbestimmung v. 9. 5. 1949 (MBL. NW. S. 595).

konnten Darlehen ausschließlich für die Wiederherstellung und Instandsetzung des Daches gewährt werden, und zwar mit unterschiedlichen Höchstbeträgen bei einer Neubedachung einschließlich Stuhl, bei einer Neueindeckung des Daches einschließlich Lattung und bei Dachinstandsetzungen (Umlegen).

Wenn das Dach eines Gebäudes so schwer beschädigt war, daß der Dachstuhl neu erstellt oder das Dach einschließlich der Lattung neu eingedeckt werden mußten, ist anzunehmen, daß die Wohnungen durch die baulichen Arbeiten erst wieder auf die Dauer benutzbar gemacht und deshalb neu geschaffen wurden. Wenn das Dach jedoch lediglich umgedeckt, also die Ziegel umgelegt, neu verklammert, fehlende Ziegel ergänzt und provisorische Abdeckungen durch Ziegel ersetzt wurden, sind regelmäßig nur größere Instandsetzungen vorgenommen worden, die nicht ein Neuschaffen von Wohnraum bewirkten (so auch OVG Berlin v. 14. 3. 1952, BBBl. 1953, S. 554).

- (2) Bei späteren Wohnungsbauprogrammen, z. B. nach den

Bestimmungen über die Förderung der Schaffung von Wohnraum durch Wiederaufbau und Wiederherstellung sowie durch Um- und Ausbau (WAB) v. 27. 1. 1951 (MBL. NW. S. 222) und Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues (WBB) v. 31. 3. 1954 (MBL. NW. S. 683),

war Gegenstand der Förderung die Schaffung von Wohnungen u. a. durch Wiederherstellung beschädigter Gebäude im Sinne des erwähnten § 2 Abs. 3 I. BVO. Nach den WAB wurde die Wiederherstellung auch von nur behelfsmäßig instandgesetztem Wohnraum und außerdem auch die Wiederherstellung von nicht unmittelbar zu Wohnzwecken genutzten Gebäudeteilen gefördert, „wenn die Wiederherstellung für eine ordnungsgemäße Benutzung oder zur weiteren Erhaltung von vorhandenen Wohnungen unbedingt erforderlich ist (Treppenhaus, Dach oder dgl.)“. Nach dieser Zweckbestimmung der Mittel ist davon auszugehen, daß durch die geförderten Baumaßnahmen Wohnraum neugeschaffen wurde.

3 Zu §§ 13—17 WoBindG 1965:

Beginn und Ende der Eigenschaft als öffentlich gefördert

Zur Anwendung der §§ 13—17 WoBindG 1965 ergeht demnächst ein weiterer Erlaß.

— MBl. NW. 1967 S. 1802.

II.

Innenminister**Gewerbesteuer****Auswirkungen der Zweigstellensteuerurteile des Bundesverfassungsgerichts v. 13. 7. 1965 und 14. 2. 1967**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 10. 1967 —
III B 1—4/120 — 8308/67

Nachstehenden RdErl. d. Finanzministers v. 16. 10. 1967 (n. v.) — G 1468 — 1 — V B 4 — gebe ich zur Kenntnis:

„Mit Urteil vom 13. Juli 1965 hat das Bundesverfassungsgericht die Zweigstellensteuer für Wareneinzelhandelsunternehmen und mit Beschluß vom 14. Februar 1967 auch die Zweigstellensteuer für Bank- und Kreditunternehmen für verfassungswidrig erklärt (vgl. BGBl. 1965 I S. 774 und BGBl. 1967 I S. 399 sowie BStBl. 1967 III S. 355). In diesem Zusammenhang sind folgende Rechtsfragen aufgeworfen worden:

1. Sind Gewerbesteuerbescheide, die auf Grund eines vorläufigen Gewerbesteuermeßbescheids ergehen, ohne weiteres vorläufig?
2. Ist ein Antrag nach § 212 c Abs. 2 AO lediglich mit der Begründung zulässig, daß die Zweigstellensteuer nach § 17 Abs. 1 GewStG verfassungswidrig sei? Kann ein Antrag mit diesem Inhalt, wenn er für zulässig gehalten werden sollte, auch noch nach Ergehen der Urteile des Bundesverfassungsgerichts gestellt werden?
3. Sind Entscheidungen über Anträge nach § 212 c Abs. 2 AO, die allein die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Zweigstellensteuer zum Gegenstand haben, bei Verneinung der Frage unter Nr. 2 Satz 1 als nichtig anzusehen?
4. Innerhalb welcher Frist sind Anträge nach §§ 212 c Abs. 2 AO bei der Lohnsummensteuer zu stellen?

Ich bitte, zu den vorstehenden Fragen folgende Auffassung zu vertreten:

Zu 1:

Ein vorläufiger Gewerbesteuermeßbescheid hat nicht ohne weiteres auch die Vorläufigkeit des Gewerbesteuerbescheids zur Folge. Die Zerteilung des Verfahrens bei der Festsetzung der Gewerbesteuer spricht dafür, daß der Gemeinde eine selbständige Entscheidung über die Vorläufigkeit oder Endgültigkeit ihres Bescheids gestattet ist, so daß sie selbst über die Anfechtbarkeit künftiger Änderungsbescheide bestimmt.

Zu 2:

Die Frage, ob die Verfassungsmäßigkeit der Zweigstellensteuer allein den Gegenstand eines Antrags nach

§ 212 c Abs. 2 AO bilden könne, ist vom Bundesfinanzhof und vom Bundesverwaltungsgericht unterschiedlich beurteilt worden. Der Bundesfinanzhof hat diese Frage (Urteil vom 21. November 1961 — I 107/61, abgedruckt in StRK § 17 GewStG R 5; ferner Urteil vom 13. Dezember 1963 IV 166/63 S, BStBl. 1964 III S. 47) bejaht, während das Bundesverwaltungsgericht den für die Anfechtung von Gewerbesteuerbescheiden zulässigen Rechtsweg für gegeben hält (Urteil vom 24. März 1961 VII C 119/60, abgedruckt in NJW 1961 S. 1371). Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs erscheint die Geltendmachung der Verfassungswidrigkeit der Zweigstellensteuer im Verfahren nach § 212 c Abs. 2 AO zulässig. Andernfalls müßten Anträge nach § 212 c Abs. 2 AO, die die Verfassungsmäßigkeit der Zweigstellensteuer zum Gegenstand haben, als Rechtsbehelfe gegen den Gewerbesteuerbescheid behandelt werden. Da die eingangs erwähnten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts jedoch jeden Streit über die Zweigstellensteuerpflicht ausgeschlossen haben, können Anträge nach § 212 c Abs. 2 AO seit dem Urteil vom 13. Juli 1965 nicht mehr von Wareneinzelhandelsunternehmen und seit dem Beschluß vom 14. Februar 1967 auch nicht mehr von Bank- und Kreditunternehmen (§ 17 Abs. 1 GewStG) gestellt werden. Notfalls müßten derartige Anträge in einen Rechtsbehelf gegen den Gewerbesteuerbescheid umgedeutet werden.

Zu 3:

Selbst bei Anerkennung des Standpunkts, daß die Verfassungsmäßigkeit der Zweigstellensteuer nicht zum Gegenstand des Verfahrens nach § 212 c Abs. 2 AO gemacht werden kann, können gleichwohl ergehende Sachentscheidungen der Finanzämter nicht als nichtig angesehen werden. Als nichtig ist ein Verwaltungsakt nur bei besonders groben Fehlern anzusehen. Ein solcher Fehler würde aber in Anbetracht der Unterschiedlichkeit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und des Bundesverwaltungsgerichts nicht angenommen werden können.

Zu 4:

Es verbleibt hierzu bei den Ausführungen zu Ziff. 3 Buchst. b meines Bezugserlasses vom 28. Februar 1966 I 1445 — 1 — V B 4. Die im Selbstberechnungsverfahren abgeführte Lohnsummensteuer wird für die Beteiligten frühestens verbindlich, wenn die Frist auf Festsetzung des Steuermeßbetrags nach § 27 Abs. 2 GewStG verstrichen ist. Diese Frist muß auch für einen Antrag auf Überprüfung der Zweigstellensteuerpflicht nach § 212 c Abs. 2 AO als maßgebend angesehen werden.“

— MBl. NW. 1967 S. 1804.

Notiz**Generalkonsulat von Nicaragua, Hamburg**

Düsseldorf, den 30. Oktober 1967
PA 2 — 436 — 1/67

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Republik Nicaragua in Hamburg ernannten Herrn Dr. Diego Sirera Herrero am 24. Oktober 1967 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

— MBl. NW. 1967 S. 1804.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.